

## **Verordnung über den Fachausschuss Bau- und Aussen- raumgestaltung**

---

*(Gemeinderatsbeschluss Nr. 71 vom 10 Februar 2006)<sup>1</sup>*

*Der Gemeinderat von Thun,*

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>2</sup>, Art. 10 Abs. 5 des Baureglements (BR) vom 2. Juni 2002<sup>3</sup> sowie auf das Kommissionenreglement der Stadt Thun vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup>,

*beschliesst:*

### **Art. 1<sup>5</sup>**

Zweck,  
Rechtsnatur

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen der Stadt Thun<sup>6</sup> insbesondere Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Fachausschusses Bau- und Aussenraumgestaltung (FBA) und der FBA-Delegation.

<sup>2</sup> Der FBA ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis.

### **Art. 2<sup>7</sup>**

Zusammensetzung  
1. FBA

<sup>1</sup> Der FBA besteht aus mindestens fünf unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten, wobei neben der Architektur auch die Fachrichtungen Landschaftsarchitektur und -planung sowie Raumplanung und Städtebau angemessen vertreten sind. Die Fachleute werden vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Direktion gewählt. Die Mehrzahl der Fachleute hat ihren Geschäfts- und Wohnsitz ausserhalb von Thun.

<sup>2</sup> Zusätzlich nehmen der Bauinspektor oder die Bauinspektorin und der oder die Beauftragte für Städtebau, Architektur und Aussenraum von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des FBA teil.

<sup>3</sup> Von Abteilungen, die von Geschäften des FBA stark betroffen sind, nimmt jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme teil. Ebenso wird die kantonale Denkmalpflege beratend zu den Sitzungen eingeladen.

<sup>4</sup> Das Präsidium wird durch den zuständigen Vorsteher oder die zuständige Vorsteherin ausgeübt.

---

<sup>1</sup> Mit Revision vom 12.12.2014, GRB Nr. 650, in Kraft seit 1.1.2015

<sup>2</sup> SSG 101.1

<sup>3</sup> SSG 72.01

<sup>4</sup> SSG 152.2

<sup>5</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 12.12.2014, in Kraft seit 1.1.2015

<sup>6</sup> Insbesondere das Kommissionenreglement der Stadt Thun (SSG 152.2)

<sup>7</sup> Randtitel in der Fassung vom 12.12.2014, in Kraft seit 1.1.2015

**Art. 2a<sup>1</sup>**

2. FBA-Delegation

<sup>1</sup> Die FBA-Delegation besteht aus zwei Mitgliedern des FBA sowie, mit beratender Stimme, dem Bauinspektor oder der Bauinspektorin und dem oder der Beauftragten für Städtebau, Architektur und Aussenraum.

<sup>2</sup> Die Besetzung der FBA-Delegation ändert turnusmässig und wird durch den FBA bestimmt.

**Art. 3<sup>2</sup>**

Aufgaben

<sup>1</sup> Der FBA hat insbesondere folgende Aufgaben:

a Er berät die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörde in Baugestaltungsfragen. Seine Empfehlungen betreffen insbesondere die Bau- und Aussenraumgestaltung.

b Er beurteilt Bauvoranfragen und Baugesuche, die für das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen. Im Wesentlichen betrifft dies Neu-, An- und Umbauten in

- Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN (Art. 22 BR),
- Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ZSF (Art. 23 BR),
- Erhaltungs- und Freihaltezonen EFZ (Art. 26 BR),
- Uferschutzzonen USZ (Art. 27 BR),
- Zonen mit Planungspflicht ZPP (Art. 29 BR),
- Zonen mit Überbauungsordnung UeO (Art. 30 BR),
- Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten (Art. 31 - 36 BR).

c Er beurteilt Bauvorhaben, die eine Gestaltungsfreiheit nach kantonalem Baugesetz<sup>3</sup> (Art. 75 BauG) oder wesentliche und gestaltungswirksame Ausnahmen beanspruchen.

d Er stellt zuhanden der Baubewilligungsbehörde Antrag auf das Ausrichten von Qualitätssicherungsprämien (Art. 11 BR).

<sup>2</sup> Die FBA-Delegation hat insbesondere folgende Aufgaben:

a Sie beurteilt Geschäfte, die keiner Beurteilung durch den FBA bedürfen.

b Sie bespricht die Geschäfte des FBA in der Regel vor und kann eine Empfehlung für die Beurteilung abgeben.

<sup>3</sup> Der Bauinspektor oder die Bauinspektorin oder der oder die Beauftragte für Städtebau, Architektur und Aussenraum entscheidet, welche Projekte im FBA oder in der FBA-Delegation zu behandeln sind.

<sup>4</sup> Eine Beurteilung durch die FBA-Delegation genügt insbesondere in Routinefällen oder bei wenig kontroversen Geschäften.

**Art. 4<sup>4</sup>**Arbeitsweise  
1. FBA

<sup>1</sup> Das Sekretariat führt der oder die Beauftragte für Städtebau, Architektur und Aussenraum, unterstützt durch dessen Administration. Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt, nach einem zu Jahresbe-

<sup>1</sup> Art. 2a eingefügt am 12.12.2014, in Kraft seit 1.1.2015

<sup>2</sup> Abs. 2 bis 4 in der Fassung vom 12.12.2014, in Kraft seit 1.1.2015

<sup>3</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

<sup>4</sup> Abs. 1 und 4 in der Fassung vom 12.12.2014, in Kraft seit 1.1.2015

ginn festgelegten Sitzungskalender.

<sup>2</sup> Die Einladungen werden den Mitgliedern und Sitzungsteilnehmenden spätestens 7 Tage vor dem festgelegten Sitzungstermin zugestellt.

<sup>3</sup> Bauherren und ihre Berater können für Referate zu ihrem Vorhaben zu den Sitzungen eingeladen werden. Wenn sinnvoll, erfolgt eine Besichtigung vor Ort.

<sup>4</sup> Im Protokoll sind Ausgangslage und baurechtliche Rahmenbedingungen summarisch zusammengefasst, die Erwägungen und die Beurteilung des FBA detailliert wiederzugeben. Bei Baugesuchen werden am Schluss des Protokolls konkrete Anträge an die Baubewilligungsbehörde formuliert. Auf die Nennung von Namen der Votanten oder einzelner Voten wird verzichtet. Das Protokoll wird den Mitgliedern und Sitzungsteilnehmenden und als Auszug den Bauherren und ihren Beratern in der Regel spätestens 14 Tage nach der Sitzung durch das Bauinspektorat zugestellt und an der nächsten Sitzung formell genehmigt.

#### **Art. 4a<sup>1</sup>**

2. FBA-Delegation Zwischen den Sitzungen des FBA findet jeweils eine Sitzung der FBA-Delegation statt.

#### **Art. 5**

Besondere Bestimmung Ein Mitglied des FBA darf kein Mandat zur Weiterbearbeitung von Bauaufgaben und deren Realisierung übernehmen, die es im FBA mitberaten hat.

#### **Art. 6<sup>2</sup>**

Entschädigung <sup>1</sup> Die verwaltungsexternen Mitglieder des FBA werden für ihre Beratung nach Stundenaufwand mit 150 Franken pro Stunde entschädigt.

<sup>2</sup> Mitglieder von ausserhalb der Region Thun erhalten zusätzlich eine Reisezeitentschädigung von 80 Franken pro Sitzung.

#### **Art. 7**

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Pflichtenheft der Spezialkommission «Fachausschuss für Architektur und Ortsbildschutz» vom 5. Januar 1990 aufgehoben.

Thun, 10. Februar 2006

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwyl*

<sup>1</sup> Art. 4a eingefügt am 12.12.2014, in Kraft seit 1.1.2015

<sup>2</sup> Fassung vom 12.12.2014, in Kraft seit 1.1.2015